

Az.: 1 A 86/13
5 K 1096/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Ausbildungsförderung (BAföG)
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor ohne mündliche Verhandlung

am 5. Juli 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2012 - 5 K 1096/10 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt die Leistung von Ausbildungsförderung im Wege der Vorausleistung für die Monate Oktober 2008 bis einschließlich Februar 2009.

2 Am 9. Oktober 2008 beantragte der Kläger für den Bewilligungszeitraum Oktober 2008 bis August 2009 Ausbildungsförderung für das von ihm mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 aufgenommene Studium der Architektur an der Hochschule Mit Bescheid vom 28. November 2008 lehnte der Beklagte den Antrag ab, weil der Betrag des anzurechnenden Einkommens der Eltern den Gesamtbedarf des Klägers übersteige. Der Bescheid wurde dem Kläger an die Anschrift seiner Eltern übersandt, obwohl er in seinem Antrag die Übersendung an seinen Vater beantragt hatte. Der Vater des Klägers erhob am 19. Februar 2009 Widerspruch gegen diesen Bescheid. Die Eltern des Klägers seien nicht bereit, den im Bescheid angerechneten Betrag an den Kläger zu leisten. Eine Unterhaltspflicht bestehe im Hinblick auf dessen bisherigen Ausbildungs- und Werdegang nicht mehr. Der Widerspruch wurde von der damaligen Landesdirektion Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2010 als unzulässig zurückgewiesen. Klage wurde nicht erhoben.

- 3 Am 10. März 2009 stellte der Kläger einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG und begründete diesen damit, dass seine Eltern sich geweigert hätten, ihn ausreichend zu unterstützen, weil er bereits eine Ausbildung durchlaufen und daher keinen Unterhaltsanspruch mehr habe.
- 4 Mit Bescheid vom 29. Mai 2009 bewilligte der Beklagte dem Kläger Ausbildungsförderung von März 2009 bis einschließlich August 2008 als Vorausleistung gemäß § 36 BAföG, da nach dem Stand der Ermittlungen sonst die Ausbildung gefährdet sei. Dem Kläger wurde in einem Begleitschreiben zum Bescheid mitgeteilt, dass ein Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern offensichtlich nicht bestehe, und er bei weiterer Beantragung von Ausbildungsförderung für nachfolgende Bewilligungszeiträume elternunabhängig gefördert werden könne.
- 5 Der Kläger legte am 9. Juni 2009 Widerspruch ein. Die Ausbildungsförderung sei ihm rückwirkend ab Oktober 2008 zu bewilligen. Er habe erst im März 2009 erfahren, dass seinen Eltern keinen Unterhalt zahlten. Bis dahin habe er von Geld gelebt, das er zurückzahlen müsse. Er habe den Bescheid vom 28. November 2008, der eigentlich an seinen Vater gehen sollen, erst im Januar 2009 erhalten. Im Februar 2009 sei dem Beklagten mitgeteilt worden, dass die Eltern die Unterhaltsleistung verweigerten, so dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Gewährung der Vorausleistung mit Beginn des Bewilligungszeitraums gegeben seien.
- 6 Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2010 wies die Landesdirektion Chemnitz den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Vorausleistung werde grundsätzlich von dem Monat an geleistet, in dem ein Auszubildender die maßgeblichen Umstände mitteile und einen Antrag nach § 36 BAföG gestellt habe. Eine rückwirkende Bewilligung erfolgte nur, wenn der Antrag bis zum Ende des dem Zugang des Bescheides nach § 50 Abs. 1 BAföG folgenden Monats gestellt werde. Der Vortrag, dass der Bescheid vom 28. November 2008 dem Kläger erst im Januar 2009 zugegangen sei, sei irrelevant, da der Vorausleistungsantrag erst im März 2009 gestellt worden sei.
- 7 Der Kläger hat am 6. Juli 2010 Klage erhoben und vorgetragen, dass er am 22. oder 23. Januar 2009 erstmalig seit November 2008 wieder seine Eltern besucht und die an ihn unter dieser Anschrift gerichtete Post entgegengenommen habe. Am 24. Januar

2009 habe er seine Eltern mit der Forderung nach Unterhalt auf der Grundlage des Bescheides vom 28. November 2008 konfrontiert. Etwa zwei Wochen später hätten die Eltern die geforderte Unterhaltszahlung abgelehnt, weil sie keinen Rechtsgrund dafür gesehen hätten. In Absprache mit dem Kläger hätten seine Eltern am 19. Februar 2009 per Fax dem Bescheid vom 28. November 2008 widersprochen.

- 8 Mit Urteil vom 31. Mai 2012 - 5 K 1096/10 - hat das Verwaltungsgericht den Beklagten verpflichtet, dem Kläger für die Monate Oktober 2008 bis einschließlich Februar 2009 Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu bewilligen. Der Beklagte habe noch vor Erlass des Bescheides vom 29. Mai 2009 in zutreffender Weise und zweifelsfrei zu Gunsten des Klägers ermittelt, dass gemäß § 11 Abs. 2a BAföG bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums im Oktober 2008 die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung vorgelegen hätten. Der Beklagte habe auch in einem Begleitschreiben zum Bescheid vom 29. Mai 2009 mitgeteilt, dass der Kläger künftig unabhängig von der Höhe des Einkommens seiner Eltern Ausbildungsförderungsleistungen erhalten könne. Diese nachträglichen Sachverhaltsfeststellungen gälten jedoch nicht erst ab März oder September 2009, sondern bereits ab Oktober 2008. Der Beklagte habe den Bescheid vom 28. November 2008, soweit er den Zeitraum von Oktober 2008 bis Februar 2009 betreffe, gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurücknehmen müssen, da er von einem Sachverhalt ausgegangen sei, der sich als unrichtig erwiesen habe, und deshalb Sozialleistungen - hier: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - zu Unrecht nicht erbracht worden seien. Dies beruhe auch nicht darauf, dass der Kläger vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe. Die Entscheidung des Beklagten habe auf der Annahme beruht, dass die leistungsfähigen Eltern des damals 22-jährigen Klägers unterhaltspflichtig seien. Dies habe sich nachfolgend als unrichtig erwiesen, weil die Eltern aufgrund der Finanzierung früherer Ausbildungen und dem Werdegang des Klägers keine Unterhaltspflicht mehr treffe. Der Kläger habe auch keinen Anlass gehabt, hierzu vor dem 10. März 2009 eine Erklärung abzugeben. Da der Beklagte den Bescheid vom 28. November 2008 teilweise zurücknehmen müsse, gehe der auf denselben Zeitraum bezogene, auf § 36 BAföG gestützte und insoweit ablehnende Bescheid vom 29. Mai 2009 ins Leere.

- 9 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 17. Januar 2013 - 1 A 501/12 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.
- 10 Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei unrichtig, weil dem Kläger dort auf der Grundlage von § 11 Abs. 2a BAföG ab Oktober 2008 elternunabhängige Förderung gewährt werden solle, obwohl sich Letztere allein aus § 11 Abs. 3 BAföG ergeben könne. Eine analoge Anwendung von § 11 Abs. 2a BAföG komme nach Tz. 36.1.17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG VwV) erst in einem Bewilligungszeitraum in Betracht, der auf eine Vorausleistungsgewährung nachfolge. Selbst wenn im Hinblick auf den fehlerhaften Versand des Bescheides vom 28. November 2008 davon ausgegangen werde, dass dieser dem Kläger erst im Januar 2009 zugegangen sei, habe der Vorausleistungsantrag gemäß Tz. 36.1.7 BAföG VwV bis Ende Februar 2009 bei der Beklagten eingehen müssen, was unstreitig nicht der Fall gewesen sei.
- 11 Der Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2012 - 5 K 1096/10 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 13 Das Urteil des Verwaltungsgerichts sei zutreffend, weil er im streitgegenständlichen Zeitraum von Oktober 2008 bis einschließlich Februar 2009 entweder aus § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a i. V. m. § 1 BAföG oder aus § 36 BAföG einen Anspruch auf Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe habe. § 11 Abs. 2a BAföG sei direkt oder jedenfalls analog auf diejenigen Fälle anzuwenden, in denen offensichtlich kein Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern mehr bestehe. Es erschließe sich nicht, weshalb die Anwendbarkeit von § 11 Abs. 2a BAföG auf Bewilligungszeiträume, die einer Vorausleistungsgewährung nachfolgten, beschränkt bleiben solle. Es ergebe sich aber jedenfalls ein Anspruch auf rückwirkende Vorausleistungen aus § 36 BAföG. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 BAföG lägen unstreitig vor. Für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Vorausleistungen rückwirkend bewilligt werden

könnten, gebe § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BAFöG lediglich den Hinweis, dass nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Da die rückwirkende Bewilligung von Vorausleistungen weiter nicht geregelt worden sei, lasse dies darauf schließen, dass der Gesetzgeber dies im Prinzip habe zulassen wollen. Die Regelung in Tz. 36.1.7 BAFöG VwV habe keine unmittelbare Außenwirkung, sondern binde nur die Verwaltung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 25. November 1987 - 5 B 43.86 -) sei es für einen Anspruch auf rückwirkende Vorausleistungen notwendig und ausreichend, dass der Auszubildende unverzüglich nach Bekanntwerden, welcher Unterhaltsbetrag seiner Eltern nach dem Gesetz angerechnet werde, glaubhaft mache, dass seine Eltern den Betrag nicht leisteten. Der Kläger sei der Bescheid vom 28. November 2008 frühestens am 22. Januar 2009 bekanntgegeben worden. Die Antragstellung sei nach den Umständen des Einzelfalls ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Die Eltern des Klägers hätten diesem erst im Februar 2009 mitgeteilt, dass sie keinen Unterhalt zahlen würden; bis dahin habe noch nicht einmal festgestanden, dass die Eltern die Unterhaltszahlungen verweigerten. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Beklagte den Kläger nicht auf die Möglichkeit der Beantragung von Vorausleistungen gemäß § 36 BAFöG hingewiesen habe. Das Anhörungsschreiben, das der Beklagte auf den per Fax eingelegten Widerspruch des Vaters vom 19. Februar 2009 übersandt habe und in dem erstmalig auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 36 BAFöG hingewiesen worden sei, sei am 27. Februar 2009 zugegangen. Wenn der Beklagte meine, dass die Ämter für Ausbildungsförderung als Massenverwaltung nicht verpflichtet seien, jeden Auszubildenden auf die gesetzlichen Möglichkeiten hinzuweisen, sei dem entgegenzuhalten, dass von rechtsunkundigen Auszubildenden ohne entsprechende Beratung oder Hinweise durch die Beklagte auch keine vertieften Kenntnisse des BAFöG-Rechts erwartet werden könnten. Der Kläger habe eventuelle Verzögerungen bei der Antragstellung deshalb nicht verschuldet.

- 14 Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

16 Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung
(§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

17 Die zulässige Berufung ist begründet.

18 Die im Bescheid des Beklagten vom 29. Mai 2009 vorgenommene Beschränkung der
dem Kläger auf der Grundlage von § 36 BAFöG zu gewährenden Vorausleistungen auf
den Zeitraum ab Beginn des Monats der Antragstellung (März 2009) ist rechtmäßig
und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

19 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ergibt sich im streitgegenständlichen
Zeitraum für den Kläger kein Anspruch aus § 11 Abs. 2a BAFöG, das Einkommen sei-
ner Eltern auf den Bedarf nach § 11 Abs. 1 BAFöG nicht anzurechnen. Nach dieser
Vorschrift bleibt Einkommen der Eltern außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht
bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu
leisten. Das ist in Bezug auf die in Sachsen lebenden Eltern des Klägers nicht der Fall.
Das Bundesverwaltungsgericht hat aus der Formulierung, dass ein Hinderungsgrund
für die Leistung von Unterhalt „im Inland“ (in der damals maßgeblichen Fassung des
§ 11 Abs. 2a Satz 2 BAFöG: „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“) vorliegen muss,
gefolgert, dass der Wortlaut zu einer Auslegung zwingt, dass zumindest ein Elternteil
sich im Ausland aufhalten und dieser Umstand zu einer Verhinderung der Unterhalts-
zahlungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen führen müsse (BVerwG,
Beschl. v. 5. Juli 1994 - 11 B 63.94 -, juris Rn. 5). Darüber hinaus ergäbe sich aber
auch aus dem Umstand, dass die Eltern des Klägers nicht bereit sind, den Bedarf des
Klägers nach § 11 Abs. 1 BAFöG zu decken, weder ein rechtlicher noch ein tatsächli-
cher Hinderungsgrund für die Unterhaltszahlung. Ein tatsächlicher Hinderungsgrund
scheidet offensichtlich aus, weil die Eltern ausweislich der vorgelegten Einkommens-
nachweise unstreitig leistungsfähig sind. Auch ein rechtlicher Hinderungsgrund ist
nicht gegeben. Zwar sind die Eltern des Klägers -was zwischen den Beteiligten eben-
falls unstreitig ist - diesem gegenüber nicht mehr unterhaltspflichtig. Ein rechtlicher
Hinderungsgrund, dem Kläger Unterhalt zu leisten, ist hierin aber nicht zu sehen, da
aus einer Erfüllung der Unterhaltspflicht im Umkehrschluss nicht folgt, dass seine El-

tern ihm nun wegen des Fehlens einer Verpflichtung keinen Unterhalt mehr gewähren dürften.

- 20 Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass das offensichtliche Nichtbestehen einer Unterhaltspflicht der Eltern gleichsam automatisch einen Anspruch des Auszubildenden auf elternunabhängige Förderung begründe. Einen solchen Rechtssatz, der dem Grundsatz der Nachrangigkeit der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderung widerspräche, enthält das Bundesausbildungsförderungsgesetz indessen gerade nicht. Das Gesetz knüpft nicht an Bestehen und Umfang einer Unterhaltspflicht im jeweils zu entscheidenden Fall an, sondern rechnet in § 11 Abs. 2 BAföG nach Maßgabe der dort genannten Vorschriften auf den Bedarf des Auszubildenden einen nach dem Einkommen der Eltern pauschalierten Betrag als deren zumutbaren Beitrag zu den Ausbildungskosten an, ohne dabei auf das Bestehen und die Höhe eines privatrechtlichen Unterhaltsanspruchs abzustellen (BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 1994 a. a. O., Rn. 4 a. E.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. November 1985 - 1 BvL 47/83 - hierzu ausgeführt:

„Grundsätzlich allerdings ist es nicht zu beanstanden, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz von einem eigenständigen Einkommensbegriff ausgeht, der sich nicht notwendig und in allen Einzelheiten mit den zivilrechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung der jeweiligen Unterhaltsverpflichtung im Einzelfall deckt. Der Gesetzgeber war bei der Konzeption des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht verpflichtet, den Nachrang der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderung in einer Weise zu verwirklichen, daß diese an Bestehen und Umfang der Unterhaltspflicht im jeweils zu entscheidenden Falle anknüpft. Der den Ehegatten und Eltern zugemutete Beitrag zu den Ausbildungskosten kann daher allgemein - unter Zubilligung von Freibeträgen vom Einkommen und Vermögen - in einer Höhe pauschaliert werden, die dem Umfang der Unterhaltspflicht nur im Regelfall entspricht.“ (BVerfGE 71, 146 [155])

- 21 Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nach dem Prinzip der Bedürftigkeit erbracht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 1994 a. a. O.), d. h. sie sind nicht in Abhängigkeit davon zu gewähren, ob gegenüber einem Dritten ggf. ein Anspruch besteht, den Bedarf nach § 11 Abs. 1 BAföG zu decken, sondern ob dieser Bedarf tatsächlich gedeckt werden kann oder nicht.

22

Eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 2a BAföG für den Fall der erstmaligen Antragstellung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Eine richterliche Rechtsfortbildung im

Wege der Analogie setzt eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus (BVerwG, Urt. v. 18. April 2013 - 5 C 18.12 -, juris Rn. 22 m. w. N.), d. h. der Anwendungsbereich der Norm muss wegen eines versehentlichen, mit dem Normzweck unvereinbaren Regelungsversäumnisses des Normgebers unvollständig sein. Eine derartige Lücke darf von den Gerichten im Wege der Analogie geschlossen werden, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er diesen bedacht hätte (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 2 C 71.10 -, juris Rn. 18 m. w. N., st. Rspr.). Eine derartige Feststellung kann hier schon deshalb nicht getroffen werden, weil es an einer Regelungslücke des Gesetzes fehlt. Denn für den Fall, dass - wie vorliegend - leistungsfähige Eltern die Zahlung des Anrechnungsbetrags verweigern, sieht § 36 BAföG grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass die Ausbildungsförderung auch ohne die Anrechnung des von den Eltern nicht gezahlten Betrages geleistet werden kann. Da das Bundesausbildungsförderungsgesetz - wie oben ausgeführt - nicht an die Unterhaltspflicht anknüpft, ist es im Rahmen des § 36 BAföG auch nicht von Relevanz, aus welchen Gründen Eltern eines Auszubildenden diesem den Anrechnungsbetrag nicht zahlen, und ob dies bezogen auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht zu Recht oder zu Unrecht erfolgt.

- 23 Dies gilt nach Auffassung des Senats auch für den Fall, in dem Tz. 36.1.17 BAföG VwV eine analoge Anwendung von § 11 Abs. 2a BAföG vorsieht, d. h. für einen Bewilligungszeitraum, der einer Vorausleistungsgewährung nachfolgt. Zwar liegt dann insoweit ein anderer Sachverhalt vor, als die Behörde nach erfolgter Vorausleistung in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum grundsätzlich davon ausgehen kann, dass das angerechnete Einkommen der Eltern weiterhin dem Auszubildenden nicht zur Deckung seines Bedarfs nach § 11 Abs. 1 BAföG zur Verfügung steht. Allerdings ist auch in diesem Fall richtigerweise das Einkommen der Eltern im Bescheid anzurechnen und sind nachfolgend auf Antrag Leistungen nach § 36 BAföG zu gewähren, wobei es im Rahmen dieser Vorschrift nicht ausreicht, wenn die Eltern die Anrechnungsbeträge nicht zahlen, sondern darüber hinaus erforderlich ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum gefährdet ist. Leistungen nach § 36 BAföG sind keine Ausbildungsförderungsleistungen, auf die der Auszubildende nach den allgemeinen Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen einen Anspruch hat, son-

dem „außerordentliche“ Zusatzleistungen zur Abwendung der Gefahr eines Ausbildungsabbruchs infolge aktueller Mittellosigkeit (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2010 - 5 C 2.09 -, juris Rn. 25); die analoge Anwendung von § 11 Abs. 2a BAföG auf Fälle einer offensichtlich nicht bestehenden Unterhaltspflicht würde darüber hinaus eine „allgemeine Regel“ für die Einkommensanrechnung schaffen, welche die Leistung von Ausbildungsförderung systemwidrig an die Unterhaltspflicht anknüpfen ließe.

- 24 Der Kläger hat auch aus § 36 Abs. 1 BAföG keinen Anspruch auf Vorausleistungen für den streitgegenständlichen Zeitraum. Der Senat schließt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, wonach es für einen Anspruch auf - wie vorliegend gelten gemacht - rückwirkende Vorausleistungen notwendig und ausreichend ist, dass der Auszubildende unverzüglich nach Bekanntwerden, welcher Unterhaltsbetrag seiner Eltern angerechnet wird, glaubhaft macht, dass seine Eltern diesen Betrag nicht leisten (BVerwG, Beschl. v. 25. November 1987 - 5 B 43.86 -, juris Rn. 5 unter Hinweis auf Urt. v. 27. Oktober 1977 - 5 C 9.77 -, BVerwGE 55, 23). Unverzüglichkeit ist mit der in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB enthaltenen Begriffsbestimmung dahin zu verstehen, dass der Auszubildende ohne schuldhaftes Zögern reagieren muss (BVerwG, Beschl. v. 25. November 1987 a. a. O., Rn. 6).
- 25 Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger seinen Antrag auf Leistungen nach § 36 BAföG nicht unverzüglich gestellt. Der Kläger hätte bei der Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt den Antrag jedenfalls noch im Februar 2009 stellen können, so dass er sich dieses fahrlässige Handeln auch als Verschulden zurechnen lassen muss. Dabei geht der Senat zu Gunsten des Klägers davon aus, dass er den Bescheid vom 28. November 2008 tatsächlich erst, wie von ihm behauptet, am 22. oder 23. Januar 2009 erhalten, er seine Eltern am 24. Januar 2009 erstmalig mit der „Unterhaltsforderung“ konfrontiert hatte und von diesen Bedenkzeit erbeten worden war. Der Kläger hat in der erstinstanzlichen Klagebegründung hierzu ausgeführt, dass seine Eltern ihm etwa zwei Wochen später mitgeteilt hätten, dass sie nicht zahlen würden, und dass diese in Abstimmung mit ihm den Beklagten am 19. Februar 2009 hierüber in Kenntnis gesetzt hätten. Das bedeutet, dass der Kläger nach seinen Angaben etwa am 10. Februar 2009, spätestens aber am 19. Februar 2009 positiv wusste, dass seine Eltern, für die aufgrund ihres Einkommens im Bescheid vom 28. November 2008 ein Anrechnungsbetrag ermittelt worden, der den Bedarf des Klägers aus § 11 Abs. 1 BAföG überstieg, für seine

Ausbildung und seinen Lebensunterhalt nicht aufkommen würde, er aber gleichwohl erst am 10. März 2009, d.h. drei bis vier Wochen später einen Antrag gemäß § 36 BAföG bei dem Beklagten gestellt hat.

- 26 Der Kläger hat für die verzögerte Antragstellung vorgetragen, dass er erstmals am 27. Februar 2009, mit Eingang eines Anhörungsschreibens zum Widerspruch des Vaters vom 19. Februar 2009, von der Möglichkeit eines Antrags nach § 36 BAföG erfahren habe. Der Senat kann im Hinblick darauf offen lassen, ob eine Antragstellung am 10. März 2009, d. h. elf Tage später, noch als unverzüglich angesehen werden könnte. Denn entgegen der Ansicht des Klägers kann die verzögerte Antragstellung nicht deshalb als unverschuldet angesehen werden, weil er von der Beklagten zu einem früheren Zeitpunkt nicht deutlicher auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 36 BAföG hingewiesen worden war. Von ihm wird dabei keineswegs, wie er in der Berufungserwiderung ausführt, eine vertiefte Kenntnis des Ausbildungsförderungsrechts erwartet, sondern lediglich, dass er sich nach Kenntnisnahme des Bescheides vom 28. November 2008 an den Beklagten hätte wenden und um eine Beratung nachsuchen müssen. Dabei ist schon nicht ersichtlich, warum der Kläger sich nicht bereits zu dem Zeitpunkt, als seine Eltern noch keine abschließende Entscheidung über eine Finanzierung seiner Ausbildung getroffen hatten, an den Beklagten gewandt hat. Dies hätte insbesondere deshalb nahe gelegen, weil seine Eltern von Anfang an nicht bereit gewesen waren, ihm diese (weitere) Ausbildung zu finanzieren, und er sich deshalb nach seinen Angaben auch bereits von Freunden und Bekannten Geld geliehen hatte. Der Kläger musste daher damit rechnen, dass seine Eltern bei ihrer Entscheidung, ihn nicht zu unterstützen, bleiben würden. Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger die Entscheidung seiner Eltern abwarten durfte, wusste er spätestens am 19. Februar 2009 definitiv, dass die Finanzierung seiner Ausbildung nicht sichergestellt war, so dass von ihm erwartet werden konnte, sich ohne weiteres Zuwarten entweder an den Beklagten zu wenden oder anderweitig beraten zu lassen. Dass in der Angelegenheit Eile geboten war, dokumentiert dabei eindrücklich die - mit dem Kläger nach eigenen Angaben abgesprochene - Widerspruchseinlegung des Vaters per Fax am 19. Februar 2009. Da der Kläger den Antrag nach § 36 BAföG fahrlässig erst am 10. März 2009 gestellt hat, steht ihm ein Anspruch auf rückwirkende Leistungen nach dieser Vorschrift, wie er in diesem Verfahren geltend gemacht wurde, auch dann

nicht zu, wenn der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich bedürftig gewesen sein sollte.

- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.
- 28 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*